



## Satzung

### §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Luftsportverein Eschendorf hat seinen Sitz in Rheine und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Rheine eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §2 Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist es, seinen Mitgliedern' den Luftsport zu ermöglichen und Interessenten und insbesondere Jugendlichen die erzieherischen, gesundheitlichen und praktischen Werte dieses Volkssportes zu vermitteln.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Die Einnahmen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie die eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

Der Verein ist ordentliches Mitglied des Deutschen Aero-Club Landesverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. und über diesen mittelbares Mitglied des Deutschen Aero-Club e.V. und erkennt deren Satzungen und gegebene Ordnungen an.

### §3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) Aktivmitglieder im Alter von mindestens 18 Jahren mit Stimmrecht sowie aktivem und passivem Wahlrecht und dem Recht, das Vereinsvermögen zu nutzen.
- b) Jugendliche Aktivmitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres mit aktivem Wahlrecht ab dem 14. Lebensjahr und dem Recht, das Vereinsvermögen zu nutzen. Die Jugendmitglieder wählen den Jugendgruppenleiter.
- c) Passive Mitglieder mit Stimmrecht und aktivem Wahlrecht, jedoch ohne Benutzungsrecht für das Fluggerät. Passiv-Mitglied können nur Mitglieder werden, die keine gültige Fliegerlizenz haben.



- d) Fördernde Mitglieder, also natürliche oder juristische Personen, welche durch Geld- und/oder Sachspenden den Verein fördern. Fördernde Mitglieder können nur solche Personen werden, die weder Inhaber eines gültigen Luftfahrerscheines noch Halter oder Eigentümer eines Luftfahrzeuges sind. Fördernde Mitglieder haben weder Stimmrecht noch aktives oder passives Wahlrecht. Ein Recht zur Benutzung des Fluggerätes steht ihnen ebenfalls nicht zu.
- e) Ehrenmitglieder, also Personen, die aufgrund ihrer Verdienste um den Verein auf Vorschlag durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ernannt werden. Ehrenmitglieder haben aktives Wahlrecht und Stimmrecht, sind jedoch von Beitragszahlungen befreit.
- f) Korporativmitglieder, also Personenvereinigungen, die Zweck und Ziel des Vereins (§2) anerkennen. Stimmrecht, aktives und passives Wahlrecht sowie eine Beteiligung am Vereinsvermögen stehen den Korporativmitgliedern nicht zu. Eine Aufnahme erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Ebenso kann die Mitgliedschaft vom Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende gekündigt werden.
- g) Sondermitglieder sind Mitglieder gem. a), b) und c) für die aufgrund besonderer Umstände (z.B. Studium in einem entfernt liegenden Ort, zeitlich begrenzter beruflich bedingter Auslandsaufenthalt etc.) für einen befristeten Zeitraum auf Antrag durch den geschäftsführenden Vorstand mit einstimmigen Vorstandbeschluss ein Sonderstatus geschaffen werden kann.

Die Mitglieder des Vereins gem. a), b), c), e) und g) erwerben durch ihre Mitgliedschaft im Verein die unmittelbare Mitgliedschaft im DAeC-Landesverband NRW und über diesen die mittelbare Mitgliedschaft im DAeC.

#### §4 Aufnahme

Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand muss den Aufnahmewunsch 4 Wochen lang im Aushang des Clubhauses veröffentlichen. Dadurch erhält jedes Mitglied 4 Wochen lang die Möglichkeit, gegen eine eventuelle Aufnahme Einspruch einzulegen. Nach Ablauf dieser 4 Wochen entscheidet der Vorstand über den Aufnahmeantrag.

Die Wirksamkeit der Vorstandsentscheidung wird durch einen etwaigen in der vorgenannten Frist eingelegten Einspruch nicht berührt. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.



### §5 Dauer der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet, ohne dass es eines Beschlusses des Vorstandes bedarf, durch freiwilligen Austritt, Tod bei natürlichen Personen bzw. den Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
2. Der Austritt aus dem Verein ist zum Ablauf eines Kalenderjahres mit einmonatiger Kündigungsfrist.

Aus dem Verein kann ausgeschlossen werden, wer:

- a) trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung durch den Vorstand die fälligen und rückständigen Mitgliedsbeiträge oder sonstige Schulden nicht zahlt;
  - b) den Zielen und Interessen des Vereins absichtlich oder grob fahrlässig zuwiderhandelt;
  - c) wiederholt grob gegen fliegerische Regeln und/oder die Flugplatzordnung verstößt;
  - d) durch sein Verhalten in der Öffentlichkeit das Ansehen des Vereins schädigt oder dem durch Gerichtsbeschluss die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind.
3. Ober den Ausschluss eines Mitgliedes beschließt der Vorstand. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu gewähren.

Der Ausgeschlossene hat Gelegenheit, die Entscheidung des Vorstandes innerhalb von 30 Kalendertagen durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung überprüfen und ggf. revidieren zu lassen.

Mitglieder, die aus dem Verein ausscheiden oder ausgeschlossen werden, verlieren mit dem Tage ihres Ausscheidens oder Ausschlusses jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen. Eingezahlte Beiträge werden nicht zurückgezahlt.

Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung der dem Verein gegenüber bestehenden Pflichten.

### §6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, den Verein und seine Einrichtungen entsprechend der Art ihrer Mitgliedschaft und im Rahmen der satzungsmäßigen Zwecke in Anspruch zu nehmen.

Der Verein hat eine Flugplatzordnung, eine Flugsicherheitsordnung und eine Versicherungsordnung, die vom geschäftsführenden Vorstand geführt werden. Die Mitglieder haben diese Ordnungen zur Kenntnis zu nehmen und Kenntnisnahme und Einverständnis durch Unterschrift zu bestätigen. Änderungen der Flugplatz- und Flugsicherheitsordnung sowie der Versicherungsordnung werden den Mitgliedern durch Aushang im Vereinsheim mitgeteilt.



Die Mitglieder haben den Anordnungen des Vorstandes sowie vom Vorstand für gewisse Aufgaben offizielle Beauftragte in allen Vereinsangelegenheiten Folge zu leisten. Sie haften persönlich für Schäden, die sie dem Verein sowie dem Vereinsvermögen zufügen bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und Nichteinhaltung entsprechender Richtlinien und Vorschriften.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und zu fördern sowie die Satzung und Versammlungsbeschlüsse einzuhalten.

Die Mitglieder bezahlen Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge, die jährlich auf der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Die Aufnahmegebühren sind sofort, die Beiträge monatlich oder in größeren Zeiträumen im Voraus fällig.

## §7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der geschäftsführende Vorstand
4. die Kassenprüfer

Soweit Organe zu wählen sind, wird dieses in §9 der Satzung geregelt.

## §8 Zusammensetzung und Aufgaben der Organe

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem geschäftsführenden Vorstand;
  - b) den Fachreferenten für Motorflug, Motorsegelflug, Segelflug, Ultraleichtflug (UL) und Flugplatz;
  - c) dem Jugendgruppenleiter;
  - d) dem Protektor der Schülerfluggemeinschaft
2. der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden;
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden;
  - c) dem Geschäftsführer.
3. Der Geschäftsführende Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins und beschließt seine Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
4. Für Rechtsgeschäfte vermögensrechtlicher Art, deren jeweiliger Geschäftswert 10.000,00 DM übersteigt, ist der einstimmige Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich.

Verträge der vorgenannten Art sind nur dann rechtswirksam, wenn sie von den 3 Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes unterzeichnet sind. Bei Uneinigkeit entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat sich eine Geschäftsordnung zu geben.



5. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe und das Recht, Buchführung und Geschäftsführung des Vereins im Laufe des Jahres durch Stichproben und den Jahresabschluss gründlich zu prüfen.

Sie haben der Mitgliederversammlung über ihre Prüfung zu berichten.

### §9 Wahlordnung, Amtszeit

Anlässlich einer ordentlichen Mitgliederversammlung sind für ein oder mehrere Jahre oder auf unbestimmte Zeit zu wählen:

1. der Vorsitzende  
der stellvertretende Vorsitzende  
der Geschäftsführer  
der Flugplatzreferent.
2. die Kassenprüfer für die Zeit von 2 Jahren, wobei eine Wiederwahl ausgeschlossen ist.

Wenn nach dieser Satzung auf unbestimmte Zeit gewählt wird, ist spätestens alle 2 Jahre ein Verbleiben im Amt durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Die Referenten für Motorflug, Motorsegelflug, Segelflug, Ultraleichtflug und der Jugendreferent werden von ihren Gruppen der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und bedürfen der Bestätigung durch die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Bis zu diesem Zeitpunkt der Bestätigung nimmt der vorgeschlagene Vertreter seine Vorstandsarbeit kommissarisch wahr.

Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes währt grundsätzlich bis zur Neuwahl eines Nachfolgers.

Nach Ablauf der Amtszeit kann sich das Vorstandsmitglied nach Kandidatur wieder durch die Mitgliederversammlung wählen lassen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so werden bis zur Neubesetzung des Amtes die Geschäfte durch den verbleibenden Vorstand kommissarisch übernommen. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes aus, so ist innerhalb von 3 Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen zum Zwecke der Neuwahl.

### §10 Rechtliche Vertretung

Vorstand im Sinne des §25 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer. Je zwei von ihnen sind vertretungsberechtigt.

Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstandes ist gemäß §8 Abs. 4 beschränkt.



### §11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung regelt in ordentlichen und außerordentlichen Versammlungen die Angelegenheiten des Vereins.
2. Die das Geschäftsjahr abschließende ordentliche Mitgliederversammlung ist in den ersten 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres einzuberufen. Sie beschließt über:
  - a) den Jahresbericht einschließlich Rechnungsbericht
  - b) die Entlastung des Vorstandes
  - c) die Höhe der Aufnahmegebühr und Mitglieds-Jahresbeiträge für das nächstliegende Geschäftsjahr
  - d) die Neuwahlen
  - e) Satzungsänderungen
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn sie von mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden.
4. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von dem Stellvertreter geleitet. Die Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und sind von dem Leiter der Versammlung und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
5. Sofern in der Satzung oder im Gesetz nicht Gegenteiliges bestimmt ist, entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Satzungsänderungen sowie Entscheidungen über die Revidierung gemäß §5, 3 können mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Vorgesehene Satzungsänderungen müssen mindestens 14 Tage vorher schriftlich mit dem alten und dem vorgeschlagenen Wortlaut allen stimmberechtigten Mitgliedern bekanntgemacht werden.
6. Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest und beruft diese durch schriftliche Einladung der Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Einberufung muss für die ordentliche Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen, für die außerordentliche mindestens acht Tage vor der Versammlung bekanntgemacht werden.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Ist eine Versammlung nicht beschlussfähig, beruft der Vorstand innerhalb einer Frist von drei Wochen eine neue Mitgliederversammlung, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.



### §12 Auflösung

Im Falle einer Auflösung des Vereins ist das nach der Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen dem Deutschen Aero-Club zur Förderung des Jugendsportes zur Verfügung zu stellen.

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins ist einer Mitgliederversammlung vorbehalten in der drei Viertel aller Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Ist diese Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann frühestens drei Wochen, höchstens zwei Monate später, eine neue Mitgliederversammlung stattfinden, die mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder verbindlich beschließt.

Rheine, 02.06.99